

Richtlinien des Sportbeirates des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Vorbemerkung

Die gewählten Bezeichnungen in diesen Richtlinien schließen auch die weiblichen Vertreterinnen ein. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf Doppelbezeichnungen verzichtet.

§ 1

Zusammensetzung des Sportbeirates

- (1) Der Sportbeirat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden des Sportbeirates
 - b) acht Gebietsvertretern der Vereine im Landkreis
 - c) einem Vertreter der Schützenvereine im Landkreis

§ 2

Wahl der Gebietsvertreter der Vereine

- (1) Die Mitglieder des Sportbeirates werden auf die Dauer von 6 Jahren (entsprechend der Wahlperiode des Kreistags) von den Gebietsgruppen (Abs. 3) gewählt.
- (2) Jeder Sportverein hat eine Stimme.
- (3) Die Gebietsgruppen sind wie folgt aufgeteilt:
 - Arzberg-Schirnding-Hohenberg
 - Kirchenlamitz-Marktleuthen
 - Marktrechwitz
 - Schönwald
 - Selb
 - Höchstädt-Thiersheim-Thierstein
 - Weißensstadt-Röslau
 - Wunsiedel-Bad Alexandersbad-Tröstau-Nagel
 - Schützenvertreter wird vom Schützengau benannt

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Sportbeirat führt eine vom Kreistag bestellte Person. Der Stellvertreter wird aus den Reihen des Sportbeirates gewählt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Sportamt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge geleitet.
- (2) Der Sportbeiratsvorsitzende wird vom Kreisausschuss für seine Amtszeit eingesetzt,
- (3) Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§ 4

Wahl des Stellvertreters

- (1) Für jedes Sportbeiratsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt; § 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Stellvertreter vertritt das Mitglied im Falle der Verhinderung.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter werden pro Sitzung nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vergütet.

§ 6 Aufgaben des Sportbeirates

- (1) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, das sportliche Leben im Landkreis zu unterstützen, zu fördern und zu koordinieren. Außerdem soll er dem Kreistag und dem Kreisausschuss des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in allen sportlichen Fragen beraten.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben hat der Sportbeirat insbesondere:
 - a) Empfehlungen gegenüber dem Landkreis und seinen Organen in allen sportlichen Angelegenheiten zu geben, die diesem Gremium zur Beschlussfassung obliegen;
 - b) Verständnis und Aufgeschlossenheit gegenüber der Bevölkerung in allen sportlichen Belangen, insbesondere durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, zu wecken und zu stärken;
 - c) soweit möglich und erforderlich, geeignete Veranstaltungen auf Landkreisebene durchzuführen.

§ 7 Beschlüsse des Sportbeirates

- (1) Die Beschlüsse werden in nichtöffentlichen Sitzungen mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Soweit Beschlüsse nicht die eigenen Angelegenheiten des Sportbeirates betreffen, sondern sich an beschließende Organe des Landkreises richten, haben sie einen Charakter einer Empfehlung. Sie sind dem betreffenden Organ zur Beschlussfassung rechtzeitig über die Landkreisverwaltung vorzulegen.

§ 8 Sachverständige

- (1) An den Sitzungen des Sportbeirates nimmt das Sportamt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge teil.
- (2) Der Sportbeirat ist berechtigt, Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen, wenn dies erforderlich ist.

§ 9 Ladung zur Sitzung

- (1) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch durch das Sportamt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit einer Frist von 7 Tagen. Die Tagesordnung und eventuelle Erläuterungen sollten ebenfalls vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.
- (2) Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu beantragen.
- (4) Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (5) Der Sportbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über jede Sportbeiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (2) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sowie Auflegung der Niederschrift in der nächsten Sitzung sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (4) Jedem Sportbeiratsmitglied ist baldmöglichst ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzung zuzusenden.

§ 11 Andere Vorschriften

Soweit eine Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt die jeweilige Regelung der Geschäftsordnung des Kreistags Wunsiedel i. Fichtelgebirge entsprechend.

§ 12 Ausfertigung

Jedes Mitglied des Sportbeirates und die Vertreter erhalten ein Exemplar dieser Richtlinien.

§ 13 Änderungen

Änderungen dieser Richtlinien sind nur mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Sportbeirates möglich.

Die Richtlinien und Änderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 14 In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Wunsiedel, 22.06.2020
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Peter Berek
Landrat